

[Home](#) > [Mitarbeiter](#) > [Arten von Beschäftigung](#)

Arten von Beschäftigung

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Arbeitnehmer](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Steuerpflicht](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Geringfügig Beschäftigte](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Unfallversicherung](#)
 - [Kranken- und Pensionsversicherung](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Freie Dienstnehmer](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Steuerpflicht](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Neue Selbstständige](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung](#)
 - [Steuerpflicht](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Werkvertrag mit Gewerbeberechtigung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung](#)
 - [Steuerpflicht](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Ferialpraktikanten](#)
 - [Allgemeines](#)
 - ["Echte Ferialpraktikanten"](#)
 - [Allgemeines zur Beschäftigung von Jugendlichen](#)
 - [An-/Abmeldung](#)
 - [Entgelt](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Ferialangestellte/Ferialarbeiter](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Allgemeines zur Beschäftigung von Jugendlichen](#)
 - [An-/Abmeldung](#)
 - [Entgelt](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Volontäre](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Allgemeines zur Beschäftigung von Jugendlichen](#)
 - [An-/Abmeldung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Lehre](#)
 - [Information für Einsteiger](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Förderungen für Lehrbetriebe](#)
 - [Information für Einsteiger](#)
 - [Weiterführende Links](#)

- [Saisoniers](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Saisonierregelung](#)
 - [Beschäftigungsbewilligungen für "Stammsaisoniers"](#)
 - [Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Saisonkontingenten](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Für die Beschäftigung als Stammsaisonier:](#)
 - [Für die Beschäftigung als Saisonier im Rahmen des Saisonkontingents:](#)
 - [Für die Beschäftigungsmeldung:](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Arten von Beschäftigung

Aktuelle Informationen über Arten von Beschäftigung, Arbeitnehmer, Angestellte, Arbeiter, Lehre, Förderungen für Lehrbetriebe, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer etc.

Information für Einsteiger

Die häufigsten Beschäftigungsformen gliedern sich wie folgt:

- [Arbeitnehmer](#)
- [Freie Dienstnehmer](#)
- [Geringfügig Beschäftigte](#)
- [➤ Lehrlinge](#)
- [Saisoniern](#)

Darüber hinaus ist auch eine Tätigkeit auf Grund eines [Werkvertrags mit Gewerbeberechtigung](#) oder als [Neue Selbständige/Neuer Selbständiger](#) möglich.

Aus diesen Unterscheidungen ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen/der Vertragspartner.

Die vertragliche Bezeichnung des Beschäftigungsverhältnisses ist für die rechtliche Qualifikation grundsätzlich unerheblich. Im Einzelfall ist immer entscheidend, wie sich das Vertragsverhältnis tatsächlich gestaltet und wie der Vertragsinhalt zwischen den Vertragspartnerinnen/den Vertragspartnern gehandhabt wird.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Arbeitnehmer

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Steuerpflicht](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer (auch: Dienstnehmerin/Dienstnehmer) im Sinne des Arbeitsvertragsrechts ist, wer sich aufgrund eines [➤ Arbeitsvertrags](#) der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gegenüber zur Arbeitsleistung verpflichtet. Das Arbeitsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis. Es hat die Erbringung von Arbeitsleistungen zum Ziel und wird durch einen schriftlichen, mündlichen oder durch schlüssige Handlungen abgeschlossenen [➤ Arbeitsvertrag](#) begründet.

Wesentliche Merkmale eines Arbeitsverhältnisses sind:

- Persönliche Abhängigkeit (Einordnung in den betrieblichen Organisationsbereich, Weisungsgebundenheit, Kontrolle, disziplinarische Verantwortung, persönliche Dienstleistungspflicht)
- Wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- Anspruch auf Entgelt (kein zwingendes Merkmal)

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer genießen den vollen Schutz des Arbeitsrechts.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer werden in folgende Gruppen mit unterschiedlichen Regelungen eingeteilt:

- Angestellte
- Arbeiterinnen/Arbeiter
- [Geringfügig Beschäftigte](#)
- [Lehrlinge](#)

HINWEIS Vorstandsmitglieder von [Aktiengesellschaften](#) gelten grundsätzlich nicht als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsvertragsrechts. **Geschäftsführende Gesellschafterinnen/geschäftsführende Gesellschafter** einer [GmbH](#) sind dann nicht als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsvertragsrechts zu qualifizieren, wenn sie kraft ihrer Beteiligung und der daraus erfließenden Rechte einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können.

Die [Beendigung des Arbeitsverhältnisses](#) als Dauerschuldverhältnis bedarf einer eigenen Beendigungshandlung:

- [Kündigung](#)
- [Einvernehmliche Auflösung](#)
- [Entlassung](#)
- [Austritt](#)

Eine Ausnahme bildet das [befristete Arbeitsverhältnis](#). Dieses endet durch [Zeitablauf](#).

Sozialversicherung

Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sind nach dem [Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#) in der [Kranken-](#), [Pensions-](#) und [Unfallversicherung](#) vollversichert, sofern das Entgelt die [Geringfügigkeitsgrenze](#) übersteigt. Sie haben Anspruch auf [Krankengeld](#) und [Wochengeld](#) und sind arbeitslosenversichert. Als Dienstnehmerin/Dienstnehmer im Sinne des ASVG gilt jedenfalls, wer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) lohnsteuerpflichtig ist.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind vor Arbeitsantritt bei der zuständigen [Gebietskrankenkasse](#) anzumelden ([Anmeldung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern](#)).

Die Pflichtversicherung endet mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (bzw. Entgeltanspruchs).

Steuerpflicht

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Österreich müssen die Einkommensteuer nicht selbst an das Finanzamt abführen. Die Einkommensteuer wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer in Form der Lohnsteuer von ihrem/seinem Bruttogehalt abgezogen und von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können durch die Einreichung der [Arbeitnehmerveranlagung](#) (früher: Lohnsteuerausgleich) bei ihrem [Wohnsitzfinanzamt](#) zu viel entrichtete Lohnsteuer geltend machen.

In bestimmten Fällen müssen aber auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eine Veranlagung durchführen. Wann eine Pflichtveranlagung durchgeführt wird, kann im Kapitel "[Allgemeines zur Arbeitnehmerveranlagung](#)" nachgelesen werden.

Weiterführende Links

- [Online-Brutto-Netto-Rechner \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- [Einkommensteuergesetz 1988 \(EStG 1988\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Geringfügig Beschäftigte

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
- [Weiterführende Links](#)

Allgemeines

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt dann als geringfügig, wenn das gebührende Entgelt folgende Beträge nicht übersteigt:

Im Jahr	Pro Arbeitstag	Pro Monat
2019		446,81 Euro
2018		438,05 Euro
2017		425,70 Euro
2016	31,92 Euro	415,72 Euro
2015	31,17 Euro	405,98 Euro
2014	30,35 Euro	395,31 Euro
2013	29,70 Euro	386,80 Euro
2012	28,89 Euro	376,26 Euro
2011	28,72 Euro	374,02 Euro
2010	28,13 Euro	366,33 Euro
2009	27,47 Euro	357,74 Euro

HINWEIS Mit **1. Jänner 2017** wurde die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben**. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend. Ein Beschäftigungsverhältnis, das weniger als einen Monat dauert (unabhängig davon, ob dieses eine Kalendermonatsgrenze überschreitet oder innerhalb eines Kalendermonats liegt), unterliegt der Teilversicherung in der Unfallversicherung, wenn das daraus bezogene Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Unterschreitungen der Geringfügigkeitsgrenze nur aufgrund des Beginns und der Beendigung der Beschäftigung im Lauf des Kalendermonats, bei Kurzarbeit sowie aufgrund einer Tätigkeit als Hausbesorgerin/Hausbesorger sind unbeachtlich.

Für [geringfügig beschäftigte](#) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gelten [» die selben arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für alle übrigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer](#). So haben geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beispielsweise auch Anspruch auf [» Urlaub](#), auf [» Pflegefreistellung](#) und [» Abfertigung](#) unter den selben Voraussetzungen wie allen übrigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

HINWEIS Je nachdem, welcher Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, haben geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Anrecht auf [» Sonderzahlungen](#), wie beispielsweise Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde, nicht einbezogen.

Sozialversicherung

Unfallversicherung

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind unfallversichert. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die geringfügig Beschäftigten beim zuständigen [» Krankenversicherungsträger](#) anzumelden ([» Anmeldung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern](#)).

Kranken- und Pensionsversicherung

Den geringfügig Beschäftigten wird eine freiwillige [» Kranken-](#) und [» Pensionsversicherung](#) empfohlen. Den Antrag auf diese Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung müssen die geringfügig Beschäftigten beim zuständigen [» Krankenversicherungsträger](#) selbst stellen. Der begünstigte Beitrag in Höhe von 63,07 Euro (Wert für 2019) muss von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer monatlich eingezahlt werden.

Wer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt, die in Summe die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro für das Jahr 2019 – für das Jahr 2018 waren es 438,05 Euro – übersteigen, ist auch in der Kranken- und [» Pensionsversicherung](#) pflichtversichert und hat vom gesamten Entgelt Beiträge zu entrichten. Somit entsteht für die geringfügig Beschäftigten in diesem Fall Anspruch auf Leistungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Geringfügige Einkommen sind beitragspflichtig in der [» Kranken-](#), Unfall- und [» Pensionsversicherung](#), wenn daneben ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis besteht.

Online-Ratgeber und -Rechner

[» Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung](#)

Weiterführende Links

- [» Geringfügigkeit \(Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Freie Dienstnehmer

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Steuerpflicht](#)
- [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

- Dauerschuldverhältnis
- Fehlen der persönlichen Abhängigkeit oder nur im eingeschränkten Ausmaß
- Keine Weisungsgebundenheit
- Frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens
- Ablauf der Arbeit kann selbstständig geregelt werden und ist jederzeit änderbar
- Die wesentlichen Betriebsmittel werden von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bereitgestellt
- Bezahlung des Entgelts nach Arbeitsdauer, nicht nach Werk
- Erbringung der Dienstleistung im Wesentlichen persönlich

Die Bezeichnung "[» Dienstvertrag](#)" oder "freier Dienstvertrag" ist grundsätzlich unerheblich. Im Einzelfall ist immer entscheidend, wie sich das Vertragsverhältnis tatsächlich gestaltet und wie der Vertragsinhalt zwischen den einzelnen Vertragspartnern gehandhabt wird.

Grundsätzlich kann jede Leistung, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden kann, auch Inhalt eines freien Dienstvertrages sein. Es kann also lediglich im Einzelfall nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt beurteilt werden, ob ein [» Dienstvertrag](#) oder ein freier Dienstvertrag vorliegt.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Auf freie Dienstverträge werden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Beendigung

des Arbeitsverhältnisses analog angewendet. Freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vollversichert sind, ist ein [Dienstzettel](#) auszuhändigen, sofern kein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Ohne entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber (Auftraggeberin/Auftraggeber) und freier Dienstnehmerin/freiem Dienstnehmer sind jedoch die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, des Urlaubsrechts, des Arbeitszeitgesetzes (insbesondere die Überstundenentlohnung), des Arbeitsruhegesetzes oder des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht anzuwenden.

Folglich besteht kein Anspruch auf Kollektivvertragslohn und, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf [Sonderzahlungen](#) und [Urlaub](#).

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer sind Mitglieder der [Arbeiterkammern](#) und haben daher die Möglichkeit, alle Serviceeinrichtungen der Arbeiterkammern einschließlich der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer sind auch in die betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge miteinbezogen. Nähere Informationen finden sich im Kapitel "[Abfertigung NEU](#)".

Sozialversicherung

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer, die **unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** beschäftigt sind ([geringfügig Beschäftigte](#)), sind von ihren Arbeitgeberinnen/ihren Arbeitgebern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der [Unfallversicherung](#) anzumelden ([Anmeldung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern](#)).

Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt für das Jahr 2019 446,81 Euro (für das Jahr 2018 lag diese bei 438,05 Euro).

TIPP Geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmerinnen/geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmer können sich zusätzlich freiwillig kranken- und pensionsversichern. Der Antrag ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer, deren monatliches Entgelt die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, müssen beim zuständigen Krankenversicherungsträger als freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer angemeldet werden. Sie sind somit [unfall-](#), [kranken-](#) und [pensionsversichert](#).

Bei doppelter oder mehrfacher geringfügiger Beschäftigung nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) gelten Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer, deren monatliches Entgelt aus einem freien Dienstverhältnis die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, unterliegen auch der Arbeitslosenversicherungspflicht und der Insolvenz-Entgeltsicherung. Sie haben daher unter den gleichen Bedingungen wie [Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer](#) Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#) und auf Insolvenz-Entgelt. Ebenso können sie [Krankengeld](#) beziehen und einkommensabhängiges [Wochengeld](#) erhalten.

Anträge auf Insolvenz-Entgelt sind bei der nach dem Gerichtssprengel des Insolvenzgerichtes zuständigen Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH zu stellen.

Mehrfach geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer haben Anspruch auf [Krankengeld](#) und [Wochengeld](#), sofern ihr gesamtes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro (für das Jahr 2019) übersteigt. Mehrfach geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht und haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Die Pflichtversicherung endet mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (bzw. Entgeltanspruchs).

Steuerpflicht

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer sind einkommensteuer-, jedoch nicht lohnsteuerpflichtig, da sie wie [Selbstständige](#) behandelt werden. Für die Entrichtung der [Einkommensteuer](#) sind sie selbst verantwortlich. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Beträgt dieses mehr als **11.000 Euro**, müssen die Einkünfte aus einem freien Dienstverhältnis versteuert werden.

Gibt es neben den Einkünften als freie Dienstnehmerin/als freier Dienstnehmer noch lohnsteuerpflichtige [Einkünfte](#) (aus nicht selbstständiger Arbeit oder [Pension](#)), dann liegt die **Grenze für das steuerfreie Jahreseinkommen**

bei 12.000 Euro.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer sind Unternehmerinnen/Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und unterliegen der Umsatzsteuer. Für sogenannte unecht umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer hat das – sofern sie nicht auf eine [» Regelbesteuerung](#) optieren – praktisch keine bzw. nur eine geringfügige Auswirkung.

Folgende [» Abgaben und Steuern](#) **sind** von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber für freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer zu bezahlen:

- [» Kommunalsteuer](#)
- Dienstgeberbeitrag
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Folgende [» Abgaben und Steuern](#) sind von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber für freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer **nicht** zu bezahlen:

- Dienstgeberabgabe

Online-Ratgeber und -Rechner

[» Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung](#)

Weiterführende Links

- [» Steuerliche Veranlagung von Einkünften und Umsatzsteuer aufgrund eines freien Dienstvertrages \(BMF\)](#)
- [» Broschüre "Soziale Absicherung für freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer" \(BMASK\)](#)
- [» Gebietskrankenkassen](#)
- [» IEF-Service GmbH](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#)
- [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- [» Dienstleistungsscheckgesetz \(DLSG\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Neue Selbstständige

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Steuerpflicht](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Als Neue Selbstständige werden solche Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ [» 22](#) Z 1 bis 3 und 5 sowie § [» 23](#) [» Einkommensteuergesetz 1988](#) – EStG 1988) erzielen und die für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B. Autorinnen/Autoren, Vortragende, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten).

Ihre betriebliche Tätigkeit üben Neue Selbstständige im Rahmen eines Werkvertrages aus.

Ein Werkvertrag liegt laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

HINWEIS Auch [» Gesellschaften](#) können als Neue Selbstständige Werkverträge mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern abschließen.

Die Merkmale der Neuen Selbstständigkeit decken sich im Wesentlichen mit jenen von [Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmern mit Gewerbeberechtigung](#). Dies sind:

- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber
- Die Tätigkeit muss in der Regel nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte).
- Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer ist nicht weisungsgebunden.
- Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verfügt über eine unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel etc.).

Der Werkvertrag zählt zu den Zielschuldverhältnissen, die mit der Erbringung des Werkes erfüllt sind. Das heißt, dass die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses bedeutet.

Seit 1. Jänner 2008 sind Neue Selbstständige in das Selbstständigenvorsorgemodell – analog der "Abfertigung neu" für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – integriert. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel "[» Selbstständigenvorsorge für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige](#)".

Sozialversicherung

Neue Selbstständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden, wenn das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 5.361,72 Euro für das Jahr 2019 übersteigt.

Frist: Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit

HINWEIS Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 wurde bei den Neuen Selbstständigen die Differenzierung zwischen großer und kleiner Versicherungsgrenze aufgegeben. Eine Pflichtversicherung ergibt sich künftig einheitlich dann, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr das 12-Fache der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

ACHTUNG Wer der Pflicht zur Versicherungsmeldung nicht nachkommt und rückwirkend in die Pflichtversicherung (nach Vorliegen des Steuerbescheides) einbezogen wird, wird nachträglich – zusätzlich zur Vorschreibung der Versicherungsbeiträge – mit einem Zuschlag von 9,3 Prozent belastet.

Neue Selbstständige sind [» kranken-](#), [» pensions-](#) und [» unfallversichert](#).

Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung

Mit 1. Jänner 2009 können Selbstständige, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Frist: Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit erst **ab dem 1. Jänner 2009 oder später** beginnen, können den Eintritt innerhalb von sechs Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt über die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung erklären. Wenn der Eintritt innerhalb von drei Monaten ab Verständigung erklärt wird, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der Pensionsversicherung. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss **schriftlich** erklärt werden.

Steuerpflicht

Neue Selbstständige sind einkommensteuer-, jedoch nicht lohnsteuerpflichtig und müssen im Folgejahr eine [» Einkommensteuererklärung](#) ([» Formular E1](#)) beim [» Wohnsitzfinanzamt](#) einreichen.

Frist:

- In Papierform: bis 30. April des Folgejahres
- Mit [⇒ FinanzOnline](#): bis 30. Juni des Folgejahres

ACHTUNG Wird die Einkommensteuererklärung durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftstreuhänderin/einen Wirtschaftstreuhänder vorgenommen, sind auch längere Fristen möglich.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist beim zuständigen [⇒ Finanzamt](#) eine Steuernummer zu beantragen.

Online-Ratgeber und -Rechner

[⇒ Sozialversicherung für selbstständig Erwerbstätige](#)

Weiterführende Links

- [⇒ Steuerliche Veranlagung bei Einkünften aufgrund eines Werkvertrages \(BMF\)](#)
- [⇒ Informationen zur Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [⇒ Beitragsrechner zur Berechnung der Beiträge aus der Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [⇒ Arbeitslosenversicherung für Selbstständige \(SVA\)](#)
- [⇒ Broschüren und Infoblätter \(SVA\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)
- [⇒ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Werkvertrag mit Gewerbeberechtigung

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Steuerpflicht](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Ebenso wie [Neue Selbstständige](#) üben Gewerbetreibende ihre Tätigkeit im Rahmen von Werkverträgen aus. Allerdings benötigen Gewerbetreibende für die Ausübung ihrer Werkvertragstätigkeit eine Gewerbeberechtigung.

Ein Werkvertrag liegt laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Eine klare Trennung zwischen der Werkvertragstätigkeit einer Neuen Selbstständigen/eines Neuen Selbstständigen und der einer Gewerbetreibenden/eines Gewerbetreibenden kann im Einzelfall schwierig sein.

Die wichtigsten Merkmale einer Werkvertragstätigkeit mit Gewerbeberechtigung sind:

- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber
- Die Tätigkeit muss in der Regel nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer ist nicht weisungsgebunden
- Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verfügt über eine unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel)

- etc.)
- Die Fertigstellung des Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Zielschuldverhältnisses

Selbstständig Erwerbstätige unterliegen nicht den arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen!

HINWEIS Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert sind, haben Anspruch auf [» Betriebshilfe](#) als Sachleistung bzw. auf [» Wochengeld](#).

Seit 1. Jänner 2008 sind Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmer mit Gewerbeberechtigung in das Selbstständigenvorsorgemodell – analog der "Abfertigung neu" für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – integriert. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel "[» Selbstständigenvorsorge für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige](#)".

Informationen zur Ausübung von [» freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Sozialversicherung

Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer hat seine oder ihre Tätigkeit prinzipiell selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden. Unabhängig davon hat die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer die Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls der Gewerbebehörde zu melden. Diese übermittelt die Meldung dann an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Frist: binnen einem Monat nach Erlangung der Berechtigung

Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmer sind [» kranken-](#), [» pensions-](#) und [» unfallversichert](#). Die Versicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründete Berechtigung erloschen ist.

Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmer mit **geringfügigen Einkünften** können auf Antrag von der Pflichtversicherung ausgenommen werden. Wer glaubhaft machen kann, dass sie/er die jährliche Umsatzgrenze von 30.000 Euro nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) nicht erreicht und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit (Gewinn) die jährliche Geringfügigkeitsgrenze von **5.108,40 Euro für das Jahr 2017** (für das Jahr 2016 waren es 4.988,64 Euro) nicht übersteigen, kann von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen werden.

Dies gilt allerdings nur für Personen, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert waren oder
- das Regelpensionsalter vollendet haben (60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer) oder
- 57 Jahre alt sind und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt haben.

Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung

Mit 1. Jänner 2009 können Selbstständige, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Frist: Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit erst **ab dem 1. Jänner 2009 oder später** beginnen, können den Eintritt innerhalb von sechs Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt über den Beginn der Pflichtversicherung erklären. Wenn der Eintritt innerhalb von drei Monaten ab Verständigung erklärt wird, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der Pensionsversicherung. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss **schriftlich** erklärt werden.

Steuerpflicht

Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmer sind einkommensteuer- und nicht lohnsteuerpflichtig und müssen im Folgejahr eine [» Einkommensteuererklärung](#) ([» Formular E1](#) samt [» E1a](#)) beim [» Wohnsitzfinanzamt](#) einreichen.

HINWEIS Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist beim zuständigen [Finanzamt](#) eine Steuernummer zu beantragen.

Weiterführende Links

- [➤ Steuerliche Veranlagung bei Einkünften aufgrund eines Werkvertrages \(BMF\)](#)
- [➤ Pflichtversicherung für Gewerbetreibende \(SVA\)](#)
- [➤ Beitragsrechner \(SVA\)](#)
- [➤ Arbeitslosenversicherung für Selbstständige \(SVA\)](#)
- [➤ Broschüren \(SVA\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [➤ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#)
- [➤ Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)
- [➤ Umsatzsteuergesetz 1994 \(UStG 1994\)](#)

Stand: 01.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Ferialpraktikanten

- [Allgemeines](#)
- [An-/Abmeldung](#)
- [Entgelt](#)
- [Weiterführende Links](#)

Allgemeines

"Echte Ferialpraktikanten"

"Echte Ferialpraktikanten" sind Schülerinnen/Schüler bzw. Studentinnen/Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

Ein (Ferial-)Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit, sondern während des ganzen Jahres absolviert werden. Lern- bzw. Ausbildungszwecke stehen im Vordergrund.

ACHTUNG Für Pflichtpraktika gibt es Lehrplanbestimmungen, in denen beispielsweise die

- Dauer des Praktikums,
- Art der Tätigkeit und
- Abfassung eines Berichts

festgehalten sind.

Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.

Allgemeines zur Beschäftigung von Jugendlichen

Um als Jugendliche/als Jugendlicher in den Ferien arbeiten zu dürfen, müssen prinzipiell folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Alter: ab 15 Jahren

- Beendigung der allgemeinen Schulpflicht

Die [» Schulpflicht](#) endet nach Beendigung der neunten Schulstufe mit dem Beginn der Sommerferien (Hauptferien).

Minderjährige, die ihren 15. Geburtstag vor Beginn der Sommerferien, die auf die neunte Schulstufe folgen, feiern, gelten als Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes. Erst mit Vollendung der Schulpflicht – mit Ferienbeginn – gelten sie als Jugendliche und dürfen ab diesem Zeitpunkt einen Ferialjob ausüben.

Personen **unter 15 Jahren**, die die **Schulpflicht bereits beendet** haben, dürfen nur im Rahmen von

- Lehrverhältnissen
- Besonderen "Ferialpraktika", die dazu dienen, während des Schuljahres versäumten Unterricht nachzuholen
- Pflichtpraktika nach dem Schulorganisationsgesetz
- Ausbildungsverhältnissen in der [» integrativen Berufsausbildung](#)

beschäftigt werden.

Dabei kommen die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, die für Jugendliche gelten (Abschnitt 3 bis 5) zur Anwendung, obwohl diese Personen als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten.

An-/Abmeldung

"Echte Ferialpraktikantinnen"/"Echte Ferialpraktikanten" sind nur unfallversichert. Für sie ist eine Anmeldung zur Unfallversicherung durch die Dienstgeberin/durch den Dienstgeber nicht gesondert erforderlich. Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds, sowie durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wenn Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten als Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen sie innerhalb der Meldefristen bei der zuständigen [» Gebietskrankenkasse](#) angemeldet werden. Die Vorgehensweise bei der An-/Abmeldung von Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten entspricht dann der [» Anmeldung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern!](#)

Entgelt

Ob ein Entgelt bezahlt wird oder nicht, obliegt – mit Ausnahme jener Kollektivverträge, die eine ausdrückliche Regelung vorsehen – der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Praktikantin/Praktikant.

HINWEIS Wird ein Entgelt oder "Taschengeld" geleistet, handelt es sich um einen lohnsteuerpflichtigen Bezug. Ein Dienstverhältnis liegt sodann vor, sodass eine Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse erforderlich ist.

Die Beiträge müssen in der jeweiligen für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in Betracht kommenden Beitragsgruppe abgerechnet werden.

Weiterführende Links

- [» Broschüre "Rechtliche Situation von Praktikanten/Praktikantinnen in Österreich" \(BMASGK\)](#)
- [» Vorlage für einen Praktikanten-Arbeitsvertrag \(Arbeiterkammer\)](#)
- [» Praxisleitfaden für Praktikanten \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» Ferialarbeiter, Ferialpraktikanten & Co. \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» Arbeit von Kindern und Jugendlichen \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [» Broschüre "Jugendliche – Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen" \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [» Allgemeine Unfallversicherungsanstalt \(AUVA\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Ferialangestellte/Ferialarbeiter

- [Allgemeines](#)
- [An-/Abmeldung](#)
- [Entgelt](#)
- [Weiterführende Links](#)

Allgemeines

Ferialangestellte und Ferialarbeiter

Eine Ferialarbeit wird sozialrechtlich als befristetes Arbeitsverhältnis bewertet.

Ferialarbeitnehmerinnen/Ferialarbeitnehmer gelten daher als Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer im Sinne des [Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes](#) (ASVG).

Wird die Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verrichtet, liegt auch aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht ein Arbeitsverhältnis vor.

Allgemeines zur Beschäftigung von Jugendlichen

Um als Jugendliche/als Jugendlicher in den Ferien arbeiten zu dürfen, müssen prinzipiell folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Alter: ab 15 Jahren
- Beendigung der allgemeinen Schulpflicht

Die [Schulpflicht](#) endet nach Beendigung der neunten Schulstufe mit dem Beginn der Sommerferien (Hauptferien).

Minderjährige, die ihren 15. Geburtstag vor Beginn der Sommerferien, die auf die neunte Schulstufe folgen, feiern, gelten als Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes. Erst mit Vollendung der Schulpflicht – mit Ferienbeginn – gelten sie als Jugendliche und dürfen ab diesem Zeitpunkt einen Ferialjob ausüben.

Personen **unter 15 Jahren**, die die **Schulpflicht bereits beendet** haben, dürfen nur im Rahmen von

- Lehrverhältnissen
- Besonderen "Ferialpraktika", die dazu dienen, während des Schuljahres versäumten Unterricht nachzuholen
- Pflichtpraktika nach dem Schulorganisationsgesetz
- Ausbildungsverhältnissen in der [integrativen Berufsausbildung](#)

beschäftigt werden.

Dabei kommen die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, die für Jugendliche gelten (Abschnitt 3 bis 5) zur Anwendung, obwohl diese Personen als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten.

An-/Abmeldung

Die Vorgehensweise entspricht der [Anmeldung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern!](#)

Ferialangestellte und Ferialarbeiterinnen/Ferialarbeiter müssen auf den Meldungen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Meldefristen bei der zuständigen [Gebietskrankenkasse](#) angemeldet werden.

Entgelt

Für Ferialangestellte und Ferialarbeiterinnen/Ferialarbeiter gelten – abhängig von der Branche, in der sie tätig sind und der Art der Tätigkeit – auch sämtliche Bestimmungen laut Kollektivvertrag (Lohntafeln, Arbeitszeit etc.).

Ferialangestellte und Ferialarbeiterinnen/Ferialarbeiter

- haben Anspruch auf Entgelt und
- unterliegen der Vollversicherung (d.h. [Kranken-](#), [Unfall-](#), [Pensions-](#) und Arbeitslosenversicherung), sofern die [Geringfügigkeitsgrenze](#) überschritten wird.

Die monatliche [Geringfügigkeitsgrenze](#) beträgt im Jahr 2019 446,81 Euro.

Weiterführende Links

- [» Ferialarbeiter, Ferialpraktikanten & Co. \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» Arbeit von Kindern und Jugendlichen \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [» Broschüre "Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen" \(Arbeitsinspektion\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Volontäre

- [Allgemeines](#)
- [An-/Abmeldung](#)
- [Weiterführende Links](#)

Allgemeines

Volontäre

Volontärinnen/Volontäre sind zu Ausbildungszwecken in einem Betrieb vorübergehend tätige Personen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Beschäftigungszweck: Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten in der Praxis, die für die Ausbildung maßgeblich sind. Das Ausbildungsverhältnis soll überwiegend den Auszubildenden zugutekommen.
- Keine Arbeitspflicht
- Kein Anspruch auf Entgelt

Allgemeines zur Beschäftigung von Jugendlichen

Um als Jugendliche/als Jugendlicher in den Ferien arbeiten zu dürfen, müssen prinzipiell folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Alter: ab 15 Jahren
- Beendigung der allgemeinen Schulpflicht

Die [» Schulpflicht](#) endet nach Beendigung der neunten Schulstufe mit dem Beginn der Sommerferien (Hauptferien).

Minderjährige, die ihren 15. Geburtstag vor Beginn der Sommerferien, die auf die neunte Schulstufe folgen, feiern, gelten als Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes. Erst mit Vollendung der Schulpflicht – mit Ferienbeginn – gelten sie als Jugendliche und dürfen ab diesem Zeitpunkt einen Ferialjob ausüben.

Personen **unter 15 Jahren**, die die **Schulpflicht bereits beendet** haben, dürfen nur im Rahmen von

- Lehrverhältnissen
- Besonderen "Ferialpraktika", die dazu dienen, während des Schuljahres versäumten Unterricht nachzuholen
- Pflichtpraktika nach dem Schulorganisationsgesetz
- Ausbildungsverhältnissen in der [» integrativen Berufsausbildung](#)

beschäftigt werden.

Dabei kommen die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, die für Jugendliche gelten (Abschnitt 3 bis 5) zur Anwendung, obwohl diese Personen als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten.

An-/Abmeldung

Volontärinnen/Volontäre sind von Seiten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers nur in der Unfallversicherung pflichtversichert. Hierfür muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Volontärin/den Volontär bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anmelden. Prinzipiell genügt ein formloses Schreiben mit Angabe des Eintritts- bzw. Austrittsdatums sowie der Versicherungsnummer der Volontärin/des Volontärs. Auf den Seiten der AUVA steht auch ein [» Anmeldeformular](#) zum Download zur Verfügung.

Nach Abschluss des Volontariats erhält die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber von der AUVA eine Vorschreibung über die Summe der zu bezahlenden Unfallversicherungsbeiträge.

Weiterführende Links

- [» Broschüre "Rechtliche Situation von Praktikanten/Praktikantinnen in Österreich" \(BMASGK\)](#)
- [» Volontär \(Wirtschaftskammer Österreich\)](#)
- [» Praxisleitfaden für Praktikanten \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» Arbeit von Kindern und Jugendlichen \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [» Broschüre "Jugendliche – Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen"](#)
- [» Allgemeine Unfallversicherungsanstalt \(AUVA\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Lehre

Aktuelle Informationen über Lehre, Anmeldung und Abmeldung, erstmalige Ausbildung im Lehrbetrieb, Abschluss des Lehrvertrags, Eintragung etc.

Information für Einsteiger

Lehrlinge sind Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines Lehrberufes fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung beschäftigt werden. Alle Lehrberufe sind in der Lehrberufsliste (A bis Z) aufgelistet. Dort sind auch die jeweilige Lehrzeitdauer sowie Berufsverwandtschaften (wichtig bei Berufswechsel) vermerkt. Derzeit gibt es in Österreich rund 250 Lehrberufe.

Die Lehrberufsliste enthält auch auslaufende Lehrberufe, die derzeit nicht mehr begonnen werden können (z.B. EDV-Technikerin/EDV-Techniker seit 31. März 2006).

Die Lehrlingsausbildung ist in Österreich als Duales System organisiert. Die Ausbildung erfolgt also an zwei Standorten:

- Im Lehrbetrieb (etwa 80 Prozent der Ausbildungszeit) und
- In der Berufsschule (etwa 20 Prozent der Ausbildungszeit)

In einigen Branchen gibt es noch einen dritten Ausbildungsstandort (z.B. Lehrbauhöfe).

Der EUROPASS ist eine Initiative der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) für die berufliche Zukunft junger Menschen. In diesem speziellen Pass werden alle Auslandspraktika detailliert aufgelistet und beschrieben. Der EUROPASS ermöglicht eine einheitliche Darstellung der im Ausland erworbenen Kenntnisse.

Dadurch wird es den Schülerinnen/Schülern, den Lehrlingen oder den Studentinnen/Studenten ermöglicht, einem Unternehmen genau nachweisen zu können, was sie im Ausland gelernt haben. Zukünftige Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können dadurch die Inhalte und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen/Bewerber besser einschätzen.

Zentrale Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Handhabung des EUROPASSES ist der Verein Internationaler Fachkräfteaustausch (IFA).

TIPP Unternehmen suchen immer wieder Personen, die auch im Ausland schon ihre Erfahrungen gesammelt haben.

Weiterführende Links

- ➤ [Liste der Lehrberufe von A bis Z \(BMWFW\)](#)
- ➤ [Berufslexikon \(AMS\)](#)
- ➤ [Lehrstellenbörse \(WKO\)](#)
- ➤ [EUROPASS \(Nationales Europass Zentrum\)](#)
- ➤ [Internationaler Fachkräfteaustausch \(IFA\)](#)

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Förderungen für Lehrbetriebe

Aktuelle Informationen über Förderungen für Lehrbetriebe, Basisförderung, Förderung der Lehre für Erwachsene, Förderung neuer Lehrstellen, Lehrstellenförderung des AMS etc.

Information für Einsteiger

Die Förderungen können bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes beantragt und gegebenenfalls von dieser gewährt und ausbezahlt werden ("betriebsbezogene Förderungen"). Weiters gibt es spezielle Förderungen des Arbeitsmarktservice ("personenbezogene Förderungen").

Weiterführende Links

- ➤ [Lehrstellenberater in Österreich \(WKO\)](#)
- ➤ [Lehre.Fördern \(WKO\)](#)

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Saisoniern

Inhaltliche Beschreibung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann zur Abdeckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs durch Verordnung Kontingente für befristet beschäftigte Arbeitskräfte und Erntehelferinnen/Erntehelfer aus Drittstaaten und aus Kroatien festlegen. Solche Verordnungen werden regelmäßig für die Bereiche Tourismus und Land- und Forstwirtschaft erlassen.

Arbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Kroatien) haben freien Arbeitsmarktzugang und benötigen keine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung.

Saisonierregelung

- Für registrierte befristet beschäftigte Ausländerinnen/Ausländer (Stammsaisoniern) werden vom Arbeitsmarktservice Beschäftigungsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt.
- Für nicht registrierte Saisonarbeitskräfte und Erntehelferinnen/Erntehelfer können Beschäftigungsbewilligungen weiterhin im Rahmen von Kontingentverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGK) mit Arbeitsmarktprüfung erteilt werden.

Beschäftigungsbewilligungen für "Stammsaisoniers"

Ausländerinnen/Ausländer, die in den fünf Kalenderjahren 2006 bis 2010 entweder im Tourismus (Winter- oder Sommertourismus) oder in der Land- und Forstwirtschaft jeweils mindestens vier Monate im Rahmen von Saisonkontingenten bewilligt beschäftigt waren, konnten sich bis 30. April 2012 bei jeder regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung im jeweiligen Wirtschaftszweig registrieren lassen.

Für registrierte Stammsaisoniers dürfen Beschäftigungsbewilligungen außerhalb der Saisonkontingente ohne Arbeitsmarktprüfung (kein Ersatzkraftverfahren) mit einer Geltungsdauer von durchgehend längstens sechs Monaten erteilt werden. Mehrere Beschäftigungsbewilligungen pro Kalenderjahr und Branche sind zulässig. Die Gesamtdauer aller bewilligten Beschäftigungszeiten darf pro Kalenderjahr neun Monate nicht überschreiten.

Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Saisonkontingenten

Kontingentbewilligungen werden nur erteilt, wenn das Arbeitsmarktservice (AMS) nicht in der Lage ist, die offenen Stellen mit vorgemerkten inländischen oder am Arbeitsmarkt bereits integrierten Arbeitskräften zu besetzen.

Die Geltungsdauer der einzelnen Kontingentbewilligungen darf sechs Monate nicht überschreiten. Ein Saisonier darf innerhalb von zwölf Monaten maximal neun Monate mit mehreren Kontingentbewilligungen beschäftigt werden.

Arbeitskräfte aus Kroatien, die bereits in den vergangenen drei Jahren mit Kontingentbewilligungen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, können Bewilligungen gleich für neun Monate erhalten.

Kontingentbewilligungen für Erntehelferinnen/Erntehelfer dürfen nur für maximal sechs Wochen erteilt werden (dafür wird ein eigenes Kontingent festgelegt).

Kroatische Saisoniers (Übergangsregelungen) werden im Rahmen von Kontingenten bevorzugt zugelassen.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist verpflichtet, den **Beginn** und das **Ende** des Beschäftigungsverhältnisses **innerhalb von drei Tagen** der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu **melden**.

Einreise und Aufenthalt von Saisoniers

Für alle Saisoniers (aus visumpflichtigen und auch aus an sich visumsfreien Staaten) ist je nach Dauer der geplanten Beschäftigung ein Aufenthaltsvisum der Kategorie D oder ein Schengen-Visum der Kategorie C vorgesehen.

Der Antrag muss vom Saisonier persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht werden.

Das Visum wird erteilt, wenn

- die allgemeinen Visavoraussetzungen erfüllt sind und
- eine gültige Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsmarktservice vorliegt.

Für Saisoniers, die in Österreich bereits mehrmals als Saisonier gearbeitet und sich vorschriftsmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben ("bona fide"), besteht bei kurzfristiger Saisonarbeit die Möglichkeit, ein Visum C (= Visum bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen) für eine Rahmengültigkeit bis zu 5 Jahren zu beantragen, womit mehrere kurze Saisonen erfasst werden, unbeschadet der maximalen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen pro 180-Tages-Zeitraum. Es muss aber – wie bisher – für jede Saison eine Beschäftigungsbewilligung vorliegen.

Beabsichtigt jedoch ein Saisonier, länger als 90 Tage in Österreich zu bleiben bzw. liegt bereits eine Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer über 90 Tagen vor, ist, unbeschadet des allfälligen Vorliegens eines Visums C mit einer Rahmengültigkeit von bis zu 5 Jahren, an der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ein Visum D zu beantragen.

Im Falle der Verlängerung der/Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung besteht für Saisoniers, die sich auf Basis eines Visums für Saisoniers rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die Möglichkeit der Beantragung einer Visaverlängerung im Inland. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion einzureichen.

Die Beschäftigung als Saisonier darf erst nach Ausstellung des Visums aufgenommen werden. Saisoniers erwerben kein Recht auf dauerhafte Niederlassung und Familiennachzug.

Staatsangehörige **Kroatiens haben** Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die eine Ausländerin/einen Ausländer als Stammsaisonier oder im Rahmen einer Kontingentbewilligung beschäftigen.

Zuständige Stelle

Die jeweils zuständige [» regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#)

HINWEIS Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die eine Ausländerin/einen Ausländer als Stammsaisonier oder im Rahmen einer Kontingentbewilligung beschäftigen, sind verpflichtet, dem AMS den Beginn und das Ende der Beschäftigung innerhalb von drei Tagen zu melden. Verwenden Sie dazu das Formular "[» Beschäftigungsmeldung](#)".

Erforderliche Unterlagen

Für die Beschäftigung als Stammsaisonier:

Für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

- [» Antrag auf Saisonbewilligung für eine registrierte Stammsaisonarbeitskraft](#)
Dieser ist von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber entweder persönlich, per Fax oder Post bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Für die Ausländerin/den Ausländer:

- Reisepass

Für die Beschäftigung als Saisonier im Rahmen des Saisonkontingents:

Für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

- [» Antrag auf Saisonbewilligung](#)
Dieser ist von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber entweder persönlich, per Fax oder Post bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Für die Ausländerin/den Ausländer:

- Reisepass
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Gültige Beschäftigungsbewilligung
- Aufenthaltsvisum D oder Schengen-Visum der Kategorie C
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung)
- Nachweis einer früheren Beschäftigung in Österreich (z.B. Beschäftigungsbewilligung, [» Arbeitsbescheinigung](#))
- Nachweis der Anmeldung zur [» Sozialversicherung](#) von früheren Beschäftigungen

Für die Beschäftigungsmeldung:

Für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

- [» Beschäftigungsmeldung](#)

HINWEIS Auf Wunsch kann die Vorlage der Bestätigung der Meldung durch Abfrage der Behörde im Zentralen Melderegister (ZMR) ersetzt werden.

Kosten

- **Für den Antrag**
 - Bundesgebühr: 14,30 Euro
- **Für die Registrierung als Stammsaisonier**
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro
- **Für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung**

- Bundesverwaltungsabgabe: 6,50 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind): 3,90 Euro pro Bogen

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice](#)
- [» Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen \(BMI\)](#)
- [» Liste der visumpflichtigen Länder \(BMI\)](#)
- [» Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 5](#) [» Ausländerbeschäftigungsgesetz \(AuslBG\)](#)
- [» Fremdenpolizeigesetz \(FPG\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz